

**Verordnung**

vom 20. Dezember 2011

Inkrafttreten:

01.01.2012

**zur dringlichen Anpassung der Gesetzgebung  
über den Zivilschutz**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Änderung vom 17. Juni 2011 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;

gestützt auf die Änderung der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz;

in Erwagung:

Gemäss der aktuellen Gesetzgebung setzt der Staatsrat jedes Jahr den Tarif der Ersatzbeiträge fest, und die Gemeinden ziehen diese Beiträge ein.

Ab dem 1. Januar 2012 sieht das Bundesrecht vor, dass die Kantone diese Ersatzbeiträge selber erheben und für jeden nicht erstellten Schutzplatz auf einen Maximalbetrag von 800 Franken festsetzen können. Ausserdem werden einige Bestimmungen über die Plätze in den Schutzzäumen geändert.

Das Freiburger Recht muss auf dem Verordnungsweg an diese neuen Anforderungen angepasst werden, denn mit der laufenden Totalrevision wird die gesetzliche Grundlage erst auf den 1. Januar 2013 geändert.

Bei derselben Gelegenheit führt der Staatsrat die Möglichkeit einer formellen Einsprache gegen die Entscheide über die Verschiebung von Dienstleistungen und über den Urlaub vom Zivilschutzdienst ein, sodass die betreffende Person neue Umstände direkt bei der ersten Instanz geltend machen kann; eine spätere Beschwerde an die Sicherheits- und Justizdirektion bleibt vorbehalten.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Reglement vom 23. Juni 2004 über den Zivilschutz (ZSR) (SGF 52.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 14a (neu)**      c) Einsprache

<sup>1</sup> Gegen die Entscheide über eine Dienstverschiebung und über die Gewährung von Urlaub kann beim Amt [*für Bevölkerungsschutz und Militär*] Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

**Art. 29 Abs. 2, 2. Satz, und Abs. 3, Art. 31 Abs. 2, Art. 32 und Art. 33**

*Aufgehoben*

**Art. 48**      Ersatzbeiträge

a) Betrag und Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Ersatzbeiträge für Schutzplätze in öffentlichen oder gemeinsamen privaten Schutzzräumen betragen 800 Franken pro Platz.

<sup>2</sup> Die Oberämter stellen den Betrag der Ersatzbeiträge bei der Erteilung der Baubewilligung aufgrund der Angaben des Amtes in Rechnung.

**Art. 48a (neu)**      b) Gemeinsame Schutzzräume

<sup>1</sup> Baut ein Eigentümer einen gemeinsamen privaten Schutzzraum, so erstattet die Gemeinde ihm die den Schutzzraum betreffenden Ersatzbeiträge gemäss den Berechnungen des Amtes zurück, solange der in Artikel 48b erwähnte Fonds noch über Mittel verfügt.

<sup>2</sup> Wenn die Gemeinde sich einem Projekt anschliesst, um fehlende öffentliche Schutzplätze in der Gemeinde zu erstellen, berechnet das Amt die Kosten dieser Schutzplätze auf dieselbe Weise.

**Art. 48b (neu)**      c) Fonds

<sup>1</sup> Der Fonds, über den die Gemeinden verfügen, wird bis zur Erschöpfung der Mittel für die Verwirklichung von fehlenden Schutzplätzen oder für die Finanzierung anderer Zivilschutzaufgaben verwendet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden ersuchen das Amt vorgängig um die Bewilligung.

<sup>3</sup> Die Zinsen aus der Anlage von Ersatzbeiträgen können nur für Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden.

<sup>4</sup> Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung von Schutzplätzen, wenn der Fonds der Ersatzbeiträge der Gemeinden, in denen die Plätze verwirklicht werden, erschöpft ist.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:  
E. JUTZET

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX